

# Erteilung der Fahrerlaubnis – Ablauf des Verwaltungsverfahrens

**Antragsteller** (§ 21 FeV)  
Anmeldung bei Fahrschule - hier Erhalt des Antrages zur Erlangung einer Fahrerlaubnis sowie von Informationen zu den Antragsunterlagen

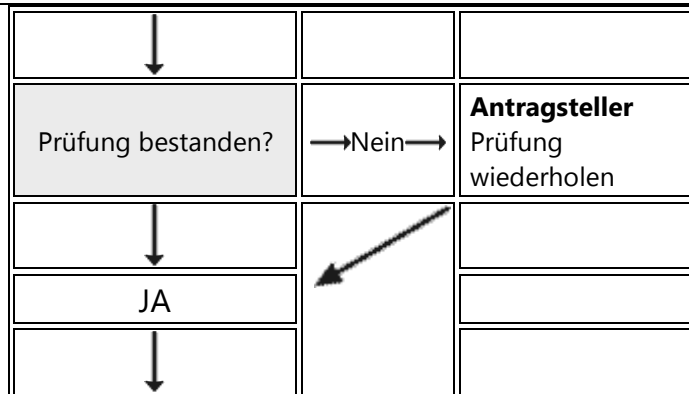
**Fahrerlaubnisbehörde** (§ 21 Abs. 1 FeV) - Antragstellung  
Überprüfung der Personalien  
Überprüfung der Voraussetzungen  
- ordentlicher Wohnsitz, Mindestalter, Eignung (entsprechend der beantragten Klasse(n):  
Vorlage Sehtest od. Bescheinigung zum Sehvermögen, ärztliche Bescheinigung ...),  
Sofortmaßnahmen/Erste Hilfe, kein Vorbesitz einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis in der beantragten Klasse  
Einholung von Registerauskünften

**Hinweis:** In der Regel wird der Führerschein erst nach Bestehen der Prüfung hergestellt, aber es besteht auch die Möglichkeit, vor Erteilung des Prüfauftrages den Führerschein durch die Bundesdruckerei herstellen zu lassen (§ 22 Abs. 3 FeV)

**Fahrerlaubnisbehörde** (§ 22 Abs. 4 FeV)  
Erteilung des Prüfungsauftrages an die Technische Prüfungsstelle - DEKRA

**Technische Prüfungsstelle/amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr** – in Thüringen übernimmt diese Aufgaben die **DEKRA** (§§ 15 bis 18 FeV)  
Prüfung der Ausbildungsbescheinigung und der Identität des Fahrerlaubnisbewerbers  
Abnahme der

- theoretischen Prüfung (Klasse L)
- praktischen Prüfung (Klassen BE, C1E, D1E, DE - Aufstiegsprüfungen: A1->A2, A2->A)
- theoretischen und praktischen Prüfung (Klassen A, A2, A1, AM, B, C1, C, CE, D1, D, T)



**Sachverständiger oder Prüfer** (§ 22 Abs. 4 FeV)  
Aushändigung einer vorläufigen Fahrberechtigung/Prüfbescheinigung (VNF) an den Bewerber  
Mitteilung über Prüfungsergebnis und VNF-Aushändigung an die Fahrerlaubnisbehörde



**Fahrerlaubnisbehörde**

Auftrag zur Herstellung des Kartenführerscheins an Bundesdruckerei

Aushändigung des Führerscheins an Fahrerlaubnisinhaber

Mitteilungen an das zentrale Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt